

Beschlussauszug

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche vom
03.12.2024**

TOP 19. Beratung und Beschluss über die Einrichtung einer Haltverbotszone in der Meiereistraße

Vorlage: 2024-14GV-393

In der Meiereistraße, ab Gintofter Straße kommt es vermehrt zu starken Behinderungen durch parkende PKWs. Dies hat zur Folge, dass z. B. die Müllabfuhr nicht in die Straße fahren kann. Ebenso ist durch parkende PKWs ein Durchkommen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht möglich. Die Straße ist sehr schmal, so dass per Gesetz ein Parken aufgrund der nicht eingehaltenen Restfahrbahnbreite von 3,05 m schon unzulässig ist. Leider wird gerade bei Veranstaltungen in der Kirche die Meiereistraße zum Parken benutzt.

Um dies zukünftig zu unterbinden ist angedacht den Teil der Meiereistraße, Abzweig der Gintofter Straße als Haltverbotszone auszuweisen.

Die Verkehrszeichen Nr. 290.1 und 290.2 (Beginn und Ende einer Haltverbotszone) sind anzuordnen.

Zonen-Halteverbot

Zeichen 290.1



Beginn eines eingeschränkten
Halteverbots für eine Zone

Zeichen 290.2



Ende eines eingeschränkten
Halteverbots für eine Zone

Ge- oder Verbot

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der gekennzeichneten Zone nicht länger als drei Minuten halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.
2. Innerhalb der gekennzeichneten Zone gilt das eingeschränkte Haltverbot auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen getroffen sind.
3. Durch Zusatzzeichen kann das Parken für Bewohner mit Parkausweis oder mit Parkschein oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichnetter Flächen erlaubt sein.
4. Durch Zusatzzeichen kann das Parken mit Parkschein oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichnetter Flächen erlaubt sein. Dabei ist der Parkausweis, der Parkschein oder die Parkscheibe gut lesbar auszulegen oder anzubringen.

VwV-StVO zu den Zeichen 290.1 und 290.2 Beginn und Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone

- 1 I. Die Zeichen sind so aufzustellen, dass sie auch für den einbiegenden Verkehr sichtbar sind, ggf. auf beiden Straßenseiten.
- 2 II. Soll das Kurzzeitparken in der gesamten Zone oder in ihrem überwiegenden Teil zugelassen werden, sind nicht Zeichen 290.1, 290.2, sondern Zeichen 314.1, 314.2 anzuordnen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche beschließt die Einrichtung einer eingeschränkten Haltverbotszone für den Teil der Meiereistraße (Anlage). Entsprechende Verkehrszeichen sind zu beschaffen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	16	16	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 18.03.2025